



Gemeindevorsteherung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Beratend:	zu Trakt. 286: Leone Ming, Leone Ming AG Christine Böhmwalder, Leone Ming AG Uwe Richter
Zeit:	17.00 – 19.00 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	20
Behandelte Geschäfte:	285 - 301
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

**285 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom
03. November 2004**

Anmerkung

zu Trakt. 279: Bildungshaus Stein-Egerta – Schwimmbad / Weiteres Vorgehen

In Absatz 7 soll es richtig heissen: Die Stangen behindern bei Aktivitäten.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 03. November 2004 wird einstimmig genehmigt.

286 Kommunikationskonzept: Grafisches Erscheinungsbild der Gemeinde Schaan

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 03. November 2004, Trakt. Nr. 273, eingehend mit dem zukünftigen grafischen Erscheinungsbild der Gemeinde Schaan befasst und beschlossen, dass die Firmen Leone Ming AG und Kurt Bühler AG ihre Entwürfe überarbeiten und dabei die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen und Anregungen einfließen lassen sollen.

Die Überarbeitungen liegen zur Beschlussfassung vor und werden dem Gemeinderat an der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Antrag

Beschlussfassung, welcher der vorgestellten Entwürfe zum neuen grafischen Erscheinungsbild der Gemeinde Schaan ausgearbeitet werden soll.

Erwägungen

Die Firmen Leone Ming AG und Kurt Bühler AG haben ihre Entwürfe überarbeitet. Die anlässlich der letzten Sitzung gestellten Fragen bzw. Anregungen sollten dabei einfließen.

Leone Ming AG

Herr Ming geht im Rahmen der Präsentation nochmals auf seinen Entwurf ein. Das von ihm vorgeschlagene, neue Logo symbolisiert die Wellen des Rheins, welche auch im offiziellen Gemeindewappen enthalten sind. Das Logo bietet aber auch noch weitere Interpretationsmöglichkeiten (z.B. offene Hände).

Bezüglich Kombination offizielles Gemeindewappen und Logo werden Entwürfe präsentiert. Eine Kombination wäre möglich, allerdings nur mit einer gewissen Distanz zum Logo. Auf eine entsprechende Anfrage äussert sich Herr Ming, dass sein Favorit die Lösung ohne Wappen sei.

Er empfiehlt, das neue Logo so oft wie möglich einzusetzen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, weshalb man nicht einfach das Gemeindewappen als Logo belassen könne. Herr Ming antwortet darauf, dass es üblich sei, ein Logo der Zeit anzupassen. Man achte aber darauf, dass es mittel- oder langfristig nicht verleidet.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob alles gleichzeitig geändert werden muss und wie es sich mit den Kosten verhält.

Die Massnahmen für die Änderungen müssten klar definiert werden. Ein Kostenvolumen wurde konkret festgelegt.

Ein Gemeinderatsmitglied gratuliert zur gelungenen Präsentation, findet aber, dass das vorgeschlagene Logo ziemlich simpel sei, jeder könnte ein solches Logo entwerfen. Zudem sei es nichts Spezifisches für Schaan, es könnte für jede andere Gemeinde auch passen.

Herr Ming stimmt dem zu. Ein Logo sollte aber möglichst einfach sein. Je einfacher, desto einprägsamer! Er verweist dabei auf das weltbekannte Logo von Nike, das von einer Studentin entworfen wurde. Das schlichte Logo sei zu einer riesigen Erfolgsstory geworden. Selbstverständlich sei das Ziel nicht das Gleiche, jedoch müsse sich auch eine Gemeinde dem Trend fügen und beugen.

Herr Ming verweist auf das neue Logo der Gemeinde Grabs. Er findet es gut, es sei authentisch, wobei es letztlich auch immer eine Geschmackssache sei.

Dass die Präsentation gut ankomme, sei nur ein Teil des Ganzen. Wichtig sei, dass es nachher „gelebt“ werde, andernfalls wären sie nicht glücklich damit.

Kurt Bühler AG

Die Firma Bühler kann heute wegen einer Ausstellung ihren weiterentwickelten Entwurf dem Gemeinderat nicht persönlich vorstellen, deshalb erfolgt die Präsentation durch den Vorsteher. Die Firma Bühler AG würde bei offiziellen Schreiben neben dem Logo den Schaaner Stempel verwenden. Es ist aber grundsätzlich auch eine Kombination von Wappen und Logo denkbar.

Der Favorit ist hier ein verändertes Wappen (viereckig) im grauen Feld.

Im Gemeinderat herrscht die Ansicht vor, dass sich das vorgeschlagene Logo nicht gut mit dem offiziellen Gemeindewappen kombinieren lässt. Eine solche Kombination wird aber bei gewissen Dokumenten notwendig sein.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Der Auftrag zur Erarbeitung des neuen Erscheinungsbildes der Gemeinde Schaan wird im Rahmen der Ausschreibung, der dazu eingereichten Offerte und dem vorgestellten Entwurf an die Firma Leone Ming AG, Schaan, erteilt.
2. Die Arbeitsgruppe, welche dieses Projekt durchführt, besteht aus:
 - Daniel Hilti
 - Albert Frick
 - Uwe Richter
 - Egon Gstöhl
 - Juliane WalserDie Arbeitsgruppe wird bestätigt.
3. Ad hoc können weitere Personen beigezogen werden.

287 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Bischof Thomas, Steinbösstrasse 16, Mauren
- Liebigt Stefan, Steinegerta 4, Schaan
- Zeller Christoph und seine Kinder Laura, Benjamin und Maximilian, Saxgass 26, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

288 Gesuch zur Namensbenutzung: Technopark Schaan

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist folgendes Schreiben vom 05. November 2004 eingegangen:

Wir möchten den Namen „Technopark Schaan“ für unser Gebäude eintragen lassen.

Im Technopark sind bis jetzt die Firmen:

Als tätige Eigentümer: Hofag AG, Protechnik AG, Schneider Kurt, Fenometal, Sele Getränkeautomaten

Als Mieter: Antik Museum, Switch AG und ADLOS sind jetzige Mieter. Weitere technische Firmen könnten sich hier einmieten.

Somit ist der Name für unser Gebäude zutreffend.

Es ist in keinem Gesetz oder Verordnung konkret geregelt, wie bei der Handhabung der Nutzung von Gemeindennamen vorzugehen ist. Der F.L. Oberste Gerichtshof hat sich in einem anderen Zusammenhang bereits einmal mit der Thematik Gemeindennamen befasst, darauf einige Grundsätze:

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) regelt in Art. 44 grundsätzlich den Schutz der Namen, d.h. sie verleiht den Namensträgern ein Recht auf den Namen, das ein Persönlichkeitsrecht und damit ein absolutes Recht ist (BGE 117 II 7f; 95 II 486). Diesen Schutz geniessen selbstverständlich nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere auch Gemeinden (BGE 72 II 145; 112 II 369).

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Firmen oder Zusammenschlüsse von Firmen nicht einfach den Namen „Schaan“ in ihrem Namen oder Gebäudebezeichnung tragen dürfen, sondern dass das Vorgehen der erwähnten Gruppe korrekt ist, indem sie die Gemeinde Schaan über die Nutzung des Namens für ihr Gebäude anfragt.

Dieser Nutzung steht grundsätzlich nichts entgegen. So bestehen z.B. ein „Technopark Zürich“, ein „Technopark Kamen“ oder ein Technopark Winterthur.

Der Nutzung des Namens „Schaan“ in der beschriebenen Art kann demzufolge entsprochen werden, es wird jedoch empfohlen, diese Nutzung „bis auf Widerruf“ zu genehmigen.

Antrag

Genehmigung der Nutzung des Namens „Technopark Schaan“ für das Gebäude Im alten Riet 121, 9494 Schaan, bis auf Widerruf.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

289 Fahrverbot auf Waldstrassen

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Schaan hat sich am 09. Juni 2004, Trakt. Nr. 163, und am 23. Juni 2004, Trakt. Nr. 181, mit der Thematik des Fahrverbotes auf Waldstrassen befasst. In der Zwischenzeit wurden rechtliche Abklärungen getroffen sowie die Stellungnahme der Forstkommision eingeholt.

Die rechtliche Seite kann den zur Verfügung stehenden Unterlagen entnommen werden. Zur Frage der Haftung der Gemeinde Schaan bei allfälligen Vorkommnissen kann zusammengefasst festgestellt werden:

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, täglich alle Waldwege zu inspizieren, wohl aber, bei bekannten Problemen (Rutschungen u.ä.) tätig zu werden. Eine Haftung ist nur gegeben, wenn sich eine Massnahme als „elementar notwendig“ aufdrängt und auch zumutbar ist.

Ein Radfahrer, der offensichtlich nicht geeignete Wege mit seinem Fahrrad befährt, geht das Risiko ein, bei einem Unfall nur gekürzte Leistungen seiner Versicherung zu erhalten. Bezüglich entsprechender Bussen verweise ich auf das Strassenverkehrsgesetz Art. 40, wonach Wege, die sich offensichtlich nicht zum Befahren eignen, auch nicht befahren werden dürfen. Ein Verstoss durch Radfahrer kann durch die Gemeindepolizei geahndet werden, ein Verstoss durch motorisierte Fahrzeuge aber nur, wenn dieses Verbot ordnungsgemäss signalisiert ist.

Ein Fahrverbot für Fahrräder auf Waldstrassen ist auf Grund der Gesetze grundsätzlich zuzulassen, eine Einschränkung kann nur durch die Regierung verfügt werden.

Die Forstkommision empfiehlt den Erlass eines Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge auf den Waldstrassen mit dem Zusatz „Ausgenommen Forstwirtschaft“. Sie merkt dazu an, dass eine Ausnahme für die Landwirtschaft auf Grund fehlender Landwirtschaftsbetriebe in diesem Bereich bzw. fehlender landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht als notwendig erachtet wird. Den Pächtern der Schaaner Jagd werden Sonderbewilligungen ausgestellt, Jäger anderer Gemeinden sollen kein Zufahrtsrecht haben.

Dazu sind folgende Anmerkungen anzubringen:

- Auf Dux soll ein Zusatz „Ausgenommen Landwirtschaft“ angebracht werden, denn es sind dort sehr wohl landwirtschaftliche Tätigkeiten durchzuführen.
- Das Signal „Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge“ soll konkret das Signal 2.14 (Fahrverbot für alle motorisierten Fahrzeuge) sein.



- Damit wird auch das Befahren durch Mofas unterbunden.
- Ausnahmebewilligungen werden nicht durch die Gemeinde gesprochen, sondern durch die Motorfahrzeugkontrolle, Vaduz. Diese ist nicht verpflichtet, die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einzuholen.
- Die Pächter der Jagd Alpila sind im Besitze einer Bewilligung zur Benützung von Strassen bzw. Waldwegen auf Hoheitsgebiet der Gemeinden Vaduz und Planken, um auf ihr Jagdgebiet zu gelangen. Sollten Anfragen gleicher Art bei der Gemeinde Schaan eintreffen, wird empfohlen, einer solchen durch die Motorfahrzeugkontrolle auszustellenden Bewilligung zuzustimmen.

Antrag

1. Erlass eines Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge (Signal 2.14) auf den Waldstrassen mit dem Zusatz „Ausgenommen Forstwirtschaft“.
2. Bei der Zufahrt auf Dux (Duxgass) wird zusätzlich das Befahren durch landwirtschaftliche Fahrzeuge („Ausgenommen Landwirtschaft“) gestattet.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

290 Verein Valünalopp: Gesuch um Unterstützung

Ausgangslage

Der Verein Valünalopp stellt mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 den Antrag an die Gemeinde Schaan, einen Beitrag von CHF 1.-- pro Einwohner zu sprechen. Der Gemeinderat hat sich bereits an seinen Sitzungen vom 05. November 2003, Trakt. Nr. 258, und vom 03. Dezember 2003, Trakt. Nr. 285, eingehend befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verein Valünalopp erhält für die Wintersaison 2003 / 2004 einen Beitrag von CHF 5'000.-- in Anerkennung seiner Verdienste für das Langlaufgebiet Steg.

Dabei wurden folgende Punkte erwägt:

Man solle diese Erhöhung als Geste zum grossen Beitrag an das Bergbahnenprojekt Malbun verstehen, als Solidaritätsbeitrag. Zudem solle klar zum Vorschein kommen, dass es sich um einen Sonderbeitrag handle, der nicht als Präjudiz aufgefasst werden könne und keine Verpflichtung begründe.

Die Sportkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2004 mit der Anfrage des Vereins Valünalopp befasst und gibt folgende Empfehlung ab:

Für den Verein Valünalopp beantragen wir einen Betrag von CHF 2'000.-- wie in der Saison 2002 / 2003. In der Saison 2003 / 2004 wurde ausnahmsweise ein höherer Betrag beschlossen, da der „Steg“ im Malbun-Konzept nicht beachtet wurde.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen Betrag von CHF 2'000.-- als Beitrag an den Verein Valünalopp für die Saison 2004 / 2005.

Dieser Beschluss gilt als Grundsatzbeschluss.

Erwägungen

Ein Gemeinderatsmitglied findet, dass der Unterschied zum Vorjahr, wo CHF 5'000.— überwiesen wurde, doch drastisch sei.

Dem wird entgegnet, dass die letztjährige Spende ein Sonderbeitrag war, der nicht als Präjudiz für die kommenden Jahre aufgefasst werden solle. Von einer pro-Kopf-Spende wollte man generell abkommen, da sonst die Gemeinde Schaan immer am meisten spenden muss.

Ein Gemeinderat teilt mit, er hätte überhaupt keine Mühe, wiederum CHF 5'000.— zu bewilligen, wenn man bedenke, welche Infrastrukturausgaben andere Sportarten verursachen. Allerdings sollten dann auch die anderen Gemeinden mitziehen. Die Gemeinde Eschen z.B., welche einen Weltklasselangläufer beheimatet, zahle nur einen minimalen Beitrag.

Ein Vorschlag lautet, dass sich die Vorsteherkonferenz einmal diesem Thema annehmen soll. Die Vorsteherkonferenz hat sich schon damit befasst, doch steht es letztlich den Gemeinden frei, ob sie auf Vorschläge der Vorsteherkonferenz eingehen oder nicht.

Ein Gemeinderatsmitglied findet, dass die Finanzen des Vereins Valünalopp eigentlich in Ordnung sind und sogar Ersparnisse getätigt werden konnten. Dazu wird entgegnet, dass für die Anschaffung eines bestimmten Gerätes gespart werde.

Beschlussfassung (12 Ja, bei 13 Anwesenden)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

291 Abwassergebühren für das Jahr 2005

Ausgangslage

Die Abwassergebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung. Die letztmalige Berechnung der Abwassergebühren erfolgte anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 05. November 2003, Trakt. 263, wobei der Abwasserzins von auf 1.15 CHF/1000 lt. belassen wurde.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten, des Kostenanteils am Abwasserzweckverband, den Einnahmen und den daraus resultierenden Mehr- oder Minderausgaben auf. Ebenso ist der Preis pro 1000 Liter Abwasser von 1989 bis 2005 ersichtlich.

Jahr	Unterhaltskosten	Betriebskosten AZV	Kosten Total	Einnahmen Zins / Divers	+/- Deckung	Abwasserzins CHF/1000 lt.	
1989	173'625.00	431'144.00	604'769.00	287'816.00	- 316'953.00	0.30	Rechnung 1989
1990	174'078.00	417'910.00	591'988.00	300'445.00	- 291'543.00	0.30	Rechnung 1990
1991	259'032.00	478'779.00	737'811.00	457'283.00	- 280'528.00	0.30	Rechnung 1991
1992	174'690.00	490'426.00	665'116.00	542'040.00	- 123'076.00	0.40	Rechnung 1992
1993	179'858.00	524'435.00	704'293.00	570'000.00	- 134'293.00	0.40	Rechnung 1993
1994	316'721.00	502'590.00	819'311.00	500'228.00	- 319'083.00	0.50	Rechnung 1994
1995	351'753.00	687'815.00	1'039'568.00	567'027.00	- 472'541.00	0.50	Rechnung 1995
1996	391'000.00	897'544.00	1'183'034.00	865'179.00	- 317'855.00	0.65	Rechnung 1996
1997	354'039.50	836'951.40	1'190'991.14	1'007'414.55	- 183'576.60	0.75	Rechnung 1997
1998	364'370.80	953'086.50	1'317'457.30	1'162'781.00	- 154'676.30	0.75	Rechnung 1998
1999	360'701.30	1'011'600.00	1'372'301.30	1'380'196.10	+ 7'894.80	1.10	Rechnung 1999
2000	441'792.35	1'041'536.90	1'483'329.25	1'420'430.10	- 62'899.15	1.10	Rechnung 2000
2001	296'927.70	1'059'218.95	1'356'146.65	1'325'000.95	- 31'145.70	1.10	Rechnung 2001
2002	327'224.79	996'743.50	1'323'968.29	1'295'977.6	- 27'990.60	1.10	Rechnung 2002
2003	365'822.50	1'032'654.37	1'398'476.87	1'368'073.70	- 30'403.10	1.15	Rechnung 2003
2004	367'600.00	1'032'300.00	1'399'900.00	1'405'000.00	+ 5'100.00	1.15	Budget 2004
2005	377'100.00	1'097'900.00	1'475'000.00	1'505'000.0	+ 30'000.00	1.15	Budget 2005

Für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung im Jahr 2005 soll der Abwasserzins auf 1.15 CHF/1000 lt. belassen werden. Die vorliegende Berechnung des Wasserzinses zeigt auf, dass aufgrund der Annahmen für das Jahr 2005 eine Gebühr von 1.11 CHF/1000 lt. eine Kostendeckung gewährleisten würde.

Aufgrund der jährlichen Schwankungen sollte aber von einer Reduktion der Abwassergebühr abgesehen werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse beantragen seitens der Finanzkommission die Belassung der Gebühr für die Abwasserentsorgung für das Jahr 2005 in Höhe von 1.15 CHF/1000 lt.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2004
- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2005
- Auszug „710 Abwasserbeseitigung“ des Budgets 2005 (Laufende Rechnung)

Erwägungen

Man kommt im Gemeinderat überein, in diesem Jahr von einer Änderung der Gebühren abzusehen. Im nächsten Frühjahr soll die Finanzkommission sich aber mit diesem Thema befassen.

Beschlussfassung (einstimmig (13 Anwesende))

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

292 Trinkwassergebühr für das Jahr 2005

Ausgangslage

Die Trinkwassergebühr dient gemäss Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten. Die letztmalige Überprüfung der Wassergebühren erfolgte im November 2004. Aufgrund dieser Prüfung beschloss der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 05. November 2003, Trakt. 264, die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2004 auf dem Stand des Jahres 2003 bei CHF 0.60 / 1000 lt. zu belassen. Für eine Deckung des Aufwandes in der Laufenden Rechnung wäre eine Erhöhung auf CHF 0.83 / 1000 lt. notwendig gewesen.

Im Oktober 2004 wurden die Gebühren erneut überprüft. Anhand der Laufenden Rechnung 2005 muss festgestellt werden, dass der momentane Wasserzins von CHF 0.60/1000lt. die Kosten für den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen im Jahr 2005 wiederum **nicht** decken wird.

Tabelle 1992 – 2005

Jahr	Unterhaltskosten CHF	Einnahmen Total CHF	Deckung +/- CHF	verrechnete Menge (m3)	Wasserzins CHF/1000 lt.	Bemerkungen
1992	811'043.80	1'095'176.35	+ 284'132.55	1'025'157	0.40	Rechnung 1992
1993	801'026.05	871'320.35	+ 70'294.30	996'697	0.40	Rechnung 1993
1994	684'407.60	805'014.05	+ 120'606.45	969'492	0.50	Rechnung 1994
1995	820'496.62	939'695.16	+ 119'198.54	927'530	0.50	Rechnung 1995
1996	910'767.61	914'160.89	+ 3'393.28	873'962	0.55	Rechnung 1996
1997	924'624.71	982'859.91	+ 58'235.20	869'362	0.55	Rechnung 1997
1998	781'525.85	827'523.53	+ 45'997.68	963'700	0.55	Rechnung 1998
1999	932'986.80	907'457.55	- 25'529.25	940'120	0.55	Rechnung 1999
2000	1'011'782.30	1'062'320.30	+ 50'538.00	974'225	0.60	Rechnung 2000
2001	972'042.70	999'026.30	+ 26'983.60	1'034'293	0.60	Rechnung 2001
2002	1'022'599.44	928'393.31	- 94'206.09	991'546	0.60	Rechnung 2002
2003	1'133'430.10	1'042'248.50	- 91'181.60	943'081	0.60	Rechnung 2003
2004	1'152'360.00	952'500.00	- 199'860.00	1'000'000	0.60	Budget 2004
2005	1'082'960.0	932'000.00	- 150'960.00	1'000'000	0.80 ??	Budget 2005

Um die im Verursacherprinzip geforderte Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Trinkwasserversorgung im Jahr 2005 gewährleisten zu können, müsste der Wasser-

zins um 0.20 CHF / 1000 lt. von 0.60 CHF / 1000 lt. auf 0.80 CHF / 1000 lt. erhöht werden.

Die Berechnung des Wasserzinses wird von 3 Faktoren bestimmt. Der Unterhalt des Leitungsnetzes und der Wasserspeicher und –förderungsanlagen hat sich in den letzten drei Jahren bei einem *Aufwand* von ca. CHF 1'100'000.00, die *Einnahmen* bei ca. 1'000'000.00 eingependelt. Durch den rückläufigen *Wasserverbrauch* erhöhte sich aber der Preis pro 1000 Liter in den letzten drei Jahren. Obwohl der Sommer 2003 sehr heiss war, setzte sich der Trend des Wassersparens vor allem in der Industrie (Einsparung Industrie ca. 90'000 m³, davon allein Hilcona AG 80'000 m³) weiter fort.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse beantragen seitens der Finanzkommission die Gebühr für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2005 auf 0.60 CHF/1000 lt. zu belassen.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2004
- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2005
- Auszug „701 Wasserversorgung“ des Budgets 2005 (Laufende Rechnung)

Beschlussfassung (einstimmig (13 Anwesende))

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

293 Deponiegebühren Ställa für das Jahr 2005 / Kompostierung und Inertstoffe

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBl. 1988 Nr. 15, gilt für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostmaterial das Verursacherprinzip.

Bis zum Jahr 1991 war diese Deponiegebühr auf der Deponie Ställa 5.00 CHF/m³. In den folgenden Jahren wurde die Deponiegebühr sukzessive angehoben.

Für die Erreichung der Kostendeckung für das Jahr 1998 wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 05. November 1997, Trakt. 352, die Deponiegebühr für Inertstoffe und Kompostmaterial auf 14.-- CHF/m³ (excl. MWSt), resp. 14.90 CHF/m³ (inkl. MWSt) festgelegt.

Diese Deponiegebühr von CHF 14.00 (excl. MWSt) wurde durch den Gemeinderat jeweils für die Jahre 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 bestätigt.

Tabelle 1991 – 2003

Jahr	Unterhaltskosten CHF	Einnahmen Total CHF	Deckung +/- CHF	verrechnete Menge (m ³)	Depotgebühr CHF/m ³ (excl.MWST)	Bemerkungen
1991	175'077.00	126'500.80	- 48'576.20	21'925	5.00	Rechnung 1991
1992	200'850.40	157'285.25	- 43'565.15	15'728	10.00	Rechnung 1992
1993	222'321.05	163'930.50	- 58'390.55	15'392	10.00	Rechnung 1993
1994	250'274.20	215'813.05	- 34'461.15	20'293	10.00	Rechnung 1994
1995	187'669.32	164'699.50	- 22'969.82	15'386	10.00	Rechnung 1995*
1996	268'182.35	179'540.00	- 88'642.35	17'261	10.00	Rechnung 1996*
1997	398'041.73	300'852.30	- 91'189.43	23'209	12.00	Rechnung 1997*
1998	332'012.80	585'500.43	+ 253'491.73	40'087	14.00	Rechnung 1998*
1999	346'088.45	344'363.20	- 1'725.25	26'406	14.00	Rechnung 1999*
2000	260'145.85	269'543.70	+ 9'397.85	21'357	14.00	Rechnung 2000*
2001	244'697.05	275'363.70	+ 30'666.65	23'216	14.00	Rechnung 2001*
2002	236'463.89	554'530.30	+ 318'066.49	38'158	14.00	Rechnung 2002*
2003	271'724.52	271'227.90	- 496.62	25'575	14.00	Rechnung 2003*
2004	338'640.00	266'000.00	- 72'640.00	17'850	14.00	Budget 2004
2005	278'810.00	266'000.00	- 12'810.0	17'850	14.00	Budget 2005

Im Budget 2005 wird mit einer Anlieferung von ca. 17'850 m³ gerechnet (entspricht in etwa dem vorsichtig geschätzten, unteren Erfahrungswert der Vorjahre). Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, differieren die Anlieferungen seit 1991 zwischen 15'000 m³ und 40'000 m³. Bei der für die Berechnung des Jahres 2005 zugrunde gelegten, effektiv im Jahr 2005 angelieferten Menge von über 25'575 m³ handelt es sich um eine relativ hohe Anliefermenge. Diese senkt die Gebühr entsprechend.

Für eine ausgeglichene Rechnung müsste eine Anlieferung von ca. 23'000 m³ auf der Deponie erfolgen. Eine Prognose der Anlieferungen 2005 ist relativ schwierig zu stellen (abhängig von der Baukonjunktur), deshalb soll die Entsorgungsgebühr von 14.00 CHF/m³ (excl. MWSt) belassen werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse beantragen seitens der Finanzkommission die Genehmigung des nachstehenden Antrages:

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostiermaterial wird für das Jahr 2005 auf 14.00 CHF/m³ (+MWST 7.6%) belassen.
2. Die Anlieferung von Kleinmengen unter einem 1 m³ ist weiterhin gratis.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt Deponiegebühren 2003
- Berechnungsblatt Deponiegebühren 2004
- Auszug „721 Schuttdeponie Ställa“ des Budget 2004 (Laufende Rechnung)
- Jahreszusammenstellung „Anlieferung 2003“ Deponie Ställa

Beschlussfassung (einstimmig (13 Anwesende))

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

294 Festlegung der Umlagengebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan für das Jahr 2005

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBl. 1988 Nr. 15, vom 06. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gilt für die Entsorgung das Verursacherprinzip. In Art. 24, (*Grundsatz*) ist festgehalten, dass die Gemeinden diese Aufgaben in der Regel durch Gebühren finanzieren. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Im Abfallreglement der Gemeinde Schaan vom 20. Oktober 1993 ist unter Art. 11 (Gebührenerhebung), Abs. 6, festgelegt, dass die Gemeinde eine Grundgebühr erheben kann. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie soll die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen decken. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung der letzten Jahre:

Jahr	Ausgaben Total	Einnahmen Total	Deckung in CHF	Deckung in %	Haushalte Anzahl	Bemerkungen
1993	783'471.50	520'028.30	- 263'443.20	66 %	-	Rechnung 1993
1994	449'663.55	330'717.80	- 118'945.75	74 %	-	Rechnung 1994
1995	338'713.96	253'396.37	- 85'317.59	75 %	-	Rechnung 1995
1996	432'993.55	239'311.58	- 193'681.97	68 %	-	Rechnung 1996
1997	424'775.52	227'635.36	- 197'140.16	54 %	* 1'700	Rechnung 1997
1998	405'485.20	224'322.75	- 181'162.45	55 %	* 1'760	Rechnung 1998
1999	381'724.20	331'152.55	- 50'571.65	87 %	* 1'800	Rechnung 1999
2000	492'322.10	379'764.30	- 112'557.80	77 %	2'388	Rechnung 2000
2001	496'651.90	369'921.45	- 126'730.45	74 %	2'446	Rechnung 2001
2002	544'445.52	395'361.20	- 149'084.32	73 %	2'450	Rechnung 2002
2003	556'027.68	368'850.00	- 187'177.68	66 %	2'508	Rechnung 2003
2004	517'750.00	395'000.00	- 122'750.00	76 %	2'550	Budget 2004
2005	591'260.00	395'000.00	- 196'260.00	67 %	2'550	Budget 2005

Die Anzahl der Haushaltungen betrug im Jahr 2003 (gem. Angaben Gemeindekasse) 2'508 Stück. Daraus resultierten Einnahmen von ca. CHF 125'000.00.

Im Budget 2005 sind Ausgaben von CHF 591'260.00 vorgesehen; die grössten Ausgaben sind der Ankauf von Gebührenmarken, die Entsorgungskosten, die interne Verrechnung des Werkhofes und die Löhne. Die Einnahmen in Höhe von CHF 395'000.00 resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf der Gebührenmarken und der Grundgebühr.

Um eine ausgeglichene Rechnung 2005 (Deckung des Fehlbetrages von CHF 196'260.00) zu erhalten, müsste die Umlagegebühr (bei 2'550 geschätzten Haushalten) von derzeit CHF 50.00 auf CHF 127.00 pro Haushalt angehoben werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse beantragen seitens der Finanzkommission die Belassung der Grundgebühr in Höhe von CHF 50.00 pro Haushalt für das Jahr 2005 für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan.

Dem Antrag liegt bei

- Auszug „720 Abfallbeseitigung“ des Budget 2005 (Laufende Rechnung)

Erwägungen

Es wird festgestellt, dass dies die einzige Entsorgungsart ist, wo das Verursacherprinzip nicht spielt. Vielleicht gibt es eine gerechtere Lösung.

Ein Gemeinderat findet, dass gerade ältere Menschen, die alleine leben, viel weniger Material abliefern. Hiezu wird entgegnet, dass heutzutage Senioren mehr Geld zur Verfügung haben als Familienväter.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Auffassung, dass man abwarten soll, ob der Entsorgungspass für die Gemeinde positive Auswirkungen hat.

Es wird erwähnt, dass diese Möglichkeit der Entsorgung von diversen Materialien bei der Bevölkerung sehr gut ankommt und oft lobend erwähnt wird. Es sei wirklich eine gute Sache, das sollte man nicht ausser Acht lassen.

Abschliessend wird erwähnt, dass es durchaus denkbar sei, dass die Gemeinde wie bis anhin einen Beitrag leistet, um eine gute Sache weiterhin zu unterstützen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesenden)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

295 Rauchgaskontrollen / Gebühren und Verrechnung 2005

Ausgangslage

Gemäss Verordnung, LGBl. 1997 Nr. 65, vom 18. Februar 1997 über die Erhebung von Gebühren nach dem Luftreinhaltegesetz ist die Gemeinde für die Gebührenerhebung der Feuerungskontrollen zuständig.

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand und wurden letztmals mittels o.e. Verordnung im Jahr 1997 von der Regierung mit CHF 50.00 (excl. MWST) festgelegt.

Eine Gebührenerhöhung durch die Gemeinde ist somit nicht möglich. Wie aus vorliegender Tabelle ersichtlich, war die Deckung des Aufwandes durch die Gebühren bis anhin praktisch gewährleistet.

Gemäss neuem Vertrag vom 13.02.2001 zwischen der Gemeinde Schaan und dem beauftragtem Feuerungskontrolleur Benedikt Kuster, Speckemahd 660a, Mauren, bezahlt die Gemeinde Schaan dem Auftragnehmer CHF 50.00 (excl. MWSt) pro Feuerungskontrolle. Die Kosten für den Kauf und den Unterhalt der Messgeräte werden durch die Gemeinde getragen.

Da die Gemeinde Schaan dem Auftragnehmer für den Arbeitsaufwand die Mehrwertsteuer bezahlt, diese aber selbst nicht verrechnet, wird sich immer ein Minusbetrag zu Ungunsten der Gemeinde Schaan ergeben.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindegasse beantragen seitens der Finanzkommission die Bestätigung der Gebühr für die Rauchgaskontrollen von CHF 50.00 (excl. MWST) pro Feuerungskontrolle.

Dem Antrag liegt bei

- Tabelle Aufwand / Ertrag Rauchgaskontrollen 1989 – 2003

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesenden)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

296 Liecht. Gasversorgung (LGV) / Gesuch um Verlängerung der Vereinbarung über die Vor- und Mitfinanzierung des Erdgasnetzes in Schaan

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan unterstützt, wie auch andere Gemeinden, seit 1988 die Liecht. Gasversorgung beim Ausbau des Erdgas-Feinverteilungsnetzes. Die Unterstützung, mit dem Ziel einer längerfristigen Eigenwirtschaftlichkeit der Liecht. Gasversorgung, erfolgt auf zwei Arten.

Mitfinanzierung

Die Mitfinanzierung besteht darin, dass die Gemeinde der LGV bei Strassen- und Werkleitungsbauten den Grabenanteil für das Verlegen der Gasleitungen kostenlos zur Verfügung stellt. Dies erfolgt in der Weise, dass z. B. beim Bau der Kanalisationsleitung der Graben etwas verbreitert ausgehoben wird, damit die Gasleitung auch mitverlegt werden kann. Damit wird vermieden, dass neue Strassen durch den späteren Einbau von Gasleitungen wieder aufgerissen werden müssen.

Die Mitfinanzierung wird jeweils mit der Genehmigung der Gemeindeprojekte mitbehandelt.

Vorfinanzierung

Bei der Vorfinanzierung handelt es sich um die Gewährung von zinslosen Darlehen, welche lediglich im Rahmen des jährlich dafür vorgesehenen Budgetbetrages gewährt werden, wobei für jedes vorfinanzierte Leitungsprojekt der LGV eine separate Genehmigung mit jeweiligem Darlehensvertrag erfolgen muss.

Vereinbarung

Betreffend die Gewährung dieser Darlehen besteht eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und der Liecht. Gasversorgung vom 11. Okt. 1989. Die Laufzeit wurde bislang zweimal verlängert und endet im Jahr 2005; dies gilt auch für das Modell der Mitfinanzierung.

Gesuch der Liecht. Gasversorgung vom 25. Oktober 2004

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2004 sucht die LGV die Gemeinde Schaan um Verlängerung der Vereinbarung über die Vor- und Mitfinanzierung um weitere 5 Jahre an. Die detaillierte Begründung ist im beigelegten Gesuch enthalten und wird hier nicht separat wiederholt.

Behandlung in Bau- und Finanzkommission

Das Gesuch der LGV wurde sowohl in der Bau- als auch der Finanzkommission behandelt. Beide Kommissionen kommen zu der einhelligen Empfehlung, dass eine Verlängerung der besagten Vereinbarung um 5 Jahre lediglich für das Modell der „Mitfinanzierung“ vorgeschlagen wird.

Eine weitere Verlängerung des Vorfinanzierungsmodells (Gewährung von zinslosen Darlehen) erscheint den Kommissionen aus heutiger ökonomischer Sicht nicht mehr begründbar.

Dem Antrag liegen bei

- Gesuch der LGV vom 25. Okt. 2004 mit Übersichtsplan Erdgasnetz in Schaan, Übersicht Vorfinanzierungen der LGV vom 31.12.2002, Geschäftsbericht LGV 2003
- Protokollauschnitt der 18. Vorsteherkonferenz vom 30.09.2004, Trakt. Nr. 220
- Gemeinderatsinformation vom 07. Mai 2003, Trakt. Nr. 109, mit detaillierten Informationen zu diesem Thema inkl. Beilagen

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Bau- und Finanzkommission lediglich die Verlängerung der Vereinbarung mit der LGV betreffend das Mitfinanzierungsmodell um weitere 5 Jahre zu genehmigen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesenden)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

**297 Grundstücksarrondierung im Zentrumsgebiet:
Ankauf Parz. Nr. 182 durch Gemeinde Schaan /
Tausch Anteil Parz. Nr. 182 (Gemeinde Schaan)
mit Parz. Nr. 266 / Tausch Parz. Nr. 2119 (Gemeinde
Schaan) mit Parz. Nr. 827 / Ankauf Parz. Nr. 196/IV
durch Gemeinde Schaan**

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2004, Trakt. Nr. 195, wurde das eingangs aufgeführte Kauf- und Tauschgeschäft in den wesentlichen Grundzügen bereits genehmigt, konnte jedoch in der Folge nicht umgesetzt werden, da der vorgesehene Grundstückstausch der Parzelle Nr. 827 auf die Nordseite der Wiesengass nicht realisiert werden konnte.

In der Folge wurden andere Arrondierungsmöglichkeiten abgeklärt und nachstehende Lösungsmöglichkeit gefunden. Die Parzelle Nr. 827 kann mit der Gemeindeparzelle Nr. 2119 (Speckibünt) abgetauscht werden, womit auch dessen Arrondierungszielvorstellungen erfüllt werden können.

Für den ursprünglich vorgesehenen Tauschanteil an der Kaufparzelle Nr. 182 tritt ein neuer Mitkäufer auf, womit die Grundzüge des Kauf- und Tauschgeschäftes betreffend die Parzellen an der Wiesengass wieder eingehalten werden können.

Im Zusammenhang mit diesem Geschäft bietet sich für die Gemeinde ausserdem die Gelegenheit zum Aufkauf von zwei Landwirtschaftsgrundstücken, wovon das eine im Nahbereich des Grundwasserpumpwerkes Wiesen liegt und somit für dessen künftige Entwicklung sehr wertvoll ist.

Das wie vorstehend in den Grundzügen und wie nachstehend detailliert dargelegte, modifizierte Kauf- und Tauschgeschäft wurde von der Liegenschaftskommission eingehend behandelt und einstimmig dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen.

1. Ankauf der Parz. Nr. 182 durch die Gemeinde Schaan u. einem Mitkäufer

1.1 Bemessung der Kaufsumme mit Berücksichtigung Umlegungsabzug

Parzellenfläche	=	1'194 m ² / 332 Kl.	
Klafterpreis	=	CHF 7'500,--	
Umlegungsabzug	=	12 % von 225 m ² = 27 m ² = 7,5 Kl.	
Kaufpreis	=	(332 Kl. – 7,5 Kl.) à 7'500,-- CHF/Kl. = CHF 2'433'750,--	

1.2 Bemessung der Kaufanteile

Kaufanteil Gemeinde Schaan:

- Umlegungsabzug	7,5 Kl.	kostenlos	=	CHF	0,--
- Trottoirfläche	9,2 Kl.	à 7'500,-- CHF/Kl.	=	CHF	69'000,--
- Grundstücksfläche	214,6 Kl.	à 7'500,-- CHF/Kl.	=	CHF	1'609'500,--

Total	231,3 Kl.		=	CHF	1'678'500,--
-------	-----------	--	---	-----	--------------

Kaufanteil Mitkäufer:

100,7 Kl.	à 7'500,-- CHF/Kl.	=	CHF	755'250,--
-----------	--------------------	---	-----	------------

Total	332,0 Kl.			CHF 2'433'750,--
--------------	------------------	--	--	-------------------------

Konditionen:

Die Gemeinde Schaan übernimmt die gesamten Vertragskosten, Gebühren, Vermessungskosten sowie die Hälfte der Grundstücksgewinnsteuer für ihren Kaufanteil. Der Mitkäufer übernimmt die Hälfte der Grundstücksgewinnsteuer für seinen Kaufanteil.

1.3 Abtrennung Trottoirfläche von Parz. Nr. 182

Entlang der Wiesengass wird die notwendige Trottoirfläche abgetrennt (33 m² / 9,2 Kl.).

Option:

Sollte diese Fläche seitens der Tauschpartner weiterhin zur anrechenbaren Landfläche betr. Berechnung der Ausnutzungsziffer benötigt werden, wird die diesbezügliche, nachstehende Wertbemessung in das Tauschgeschäft eingebracht.

Wert anrechenbare Landfläche (Trottoirfläche) für spätere AZ-Berechnung = 80 % von 9,2 Kl. à CHF/Kl. 4'200,-- = CHF 30'912,--.

1.4 Abtrennung des Umlegungsabzuges an Nordostecke der Parz. Nr. 182

An der Nordostecke der Parzelle Nr. 182 wird der Umlegungsabzug von 27 m² (7,5 Kl.) abgetrennt und dafür eine eigene Parzelle eingeführt. Diese Fläche wird seitens der Gemeinde für die spätere Arrondierung der nördlich anliegenden Parzelle Nr. 750 benötigt.

1.5 Bereinigung und Neuerstellung von Dienstbarkeiten

- Mit der Abtrennung der notwendigen Trottoirfläche entlang der Wiesengass wird die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit (Fusswegrecht z. G. Gemeinde) überflüssig und wird gelöscht.
- Entlang des Poststrassentrassées werden die üblichen Dienstbarkeiten (Fuss-Radweg, Durchleitungsrecht für öffentl. Werkleitungen) errichtet.

1.6 Restfläche der Parz. Nr. 182 nach erfolgtem Umlegungsabzug und Trottoirabtrennung

Die Restfläche der Parzelle Nr. 182 beträgt 1'134 m² (315,3 Kl.).

1.7 Grundsatzbedingungen für Ankauf Parz. Nr. 182

Der Ankauf der Parzelle Nr. 182 erfolgt nur unter der Bedingung, dass die nachfolgenden Abtäusche (Parz. Nr. 266 und Parz. Nr. 827) zustande kommen und damit auch die notwendige Trottoirfläche der Parz. Nr. 183 in Höhe von ca. 25 m² (Auslösungspreis ca. CHF/Kl. 4'200,-- = CHF 29'400,--) erworben werden kann.

Genehmigung Kredit u. Nachtragskredit auf Voranschlag 2004 resp. Aufnahme in Voranschlag 2005:

Kauf:	CHF	1'678'500,--	
Trottoirauflösung:	CHF	29'400,--	(Parz. 183)
ev. Verkauf AZ:	CHF	30'912,--	(Parz. 182)

2. **Abtausch des von der Gemeinde aufgekauften Anteils der Parzelle Nr. 182 mit der Privatparzelle Nr. 266 an der Wiesengass**

Tauschobjekt Gemeinde Schaan

Parz. Nr. 182
 Flächenanteil Gem. Schaan
 (nach BU u. Trottoirabzug) = 214,6 Kl.
 Wertbemessung = 214,6 Kl. à CHF/Kl. 4'200,-- = CHF 901'300,--
 =====

(Basis Klatterpreis Schätzung Landesschätzer Nr. P3526 Parz. Nr. 266 vom 08.04.04). Die Schätzung Nr. P3524a betr. Parz. Nr. 185 wird nicht berücksichtigt, da diese noch davon ausgeht, dass der Umlegungsabzug noch nicht geleistet ist (siehe Punkt 1.4 dieses Antrages).

Die best. Gebäulichkeiten werden als Abbruchobjekt (keine Verwendung durch Tauschpartner) angesehen und somit im Wert nicht berücksichtigt.

G E G E N

Tauschobjekt

Parz. Nr. 266
 Fläche = 772 m2 (214,6 Kl.)
 Wertbemessung = 214,6 Kl. à CHF/Kl. 4'200,-- = CHF 901'300,--
 =====

Option:

Bei Beibehaltung der Trottoirauflösungsfläche von 9,2 Kl. zur weiterhin anrechenbaren Landfläche betr. Berechnung der Ausnutzungsziffer (Parz. Nr. 182) wird hierfür ein Verkaufspreis (gemäss 1.3) in Höhe von CHF 30'912,-- seitens der Gemeinde verlangt.

Konditionen:

Die Vertragskosten, Gebühren, Vermessungskosten sowie allfällige Grundstücksgewinnsteuern werden seitens der Gemeinde übernommen.

Die Liegenschaft Parz. Nr. 266 kann bis zur Fertigstellung der Überbauung auf Parz. Nr. 182, längstens aber 2 Jahre gratis genutzt werden.

3. **Abtausch Gemeindeparzelle Nr. 2119 (Speckibünt) mit Parzelle Nr. 827 an der Wiesengass**

Tauschobjekt

Parz. Nr. 827
Fläche = 417 m² (115,9 Kl.)
Wertbemessung gem. Schätzung Landesschätzer Nr. P3527
vom 08.04.04 inkl. Gebäulichkeiten CHF 892'000,--

Tauschobjekt Gemeinde Schaan

Parz. Nr. 2119 (gem. Mut. Nr. 1693)
Fläche = 520 m² (144,6 Kl.)
Wertbemessung gem. Schätzung Landesschätzer Nr. P3863
vom 05.10.04 CHF 368'700,--

Aufpreis seitens der Gemeinde Schaan
CHF 892'000,-- ./ CHF 368'700,-- CHF 523'300,--

Konditionen:

Die Gemeinde übernimmt die Vertragskosten, Gebühren, allfällige Vermessungskosten sowie die Hälfte der Grundstücksgewinnsteuer.

Der Tauschpartner übernimmt die Hälfte der Grundstücksgewinnsteuer.

Genehmigung Kredit u. Nachtragskredit auf Voranschlag 2004 resp. Aufnahme in Voranschlag 2005:

CHF 523'300,--

4. **Ankauf von Landwirtschaftsgrundstücken durch die Gemeinde Schaan**

4.1 **Ankauf Parzelle Kat. Nr. 196/IV, Äuleweg**

Fläche Grundbuch = 2'701 m² (751 Kl.)
Fläche Neuvermessung = 2'744 m² (762,9 Kl.)
Wertbemessung: 762,9 Kl. à CHF/Kl. 110,-- = CHF 83'919,--
=====

Basis: Schätzung Landesschätzer Nr. P2853 vom 20.11.02 betr. Parz. Nr. 161/IV (im gleichen Gebiet)

Die Parzelle liegt im Wasserschutzgebiet PW Wiesen.

Dem Antrag liegen bei

- Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2005, Trakt. Nr. 195, inkl. Beilagen
- Mutation Nr. 1693 vom 20.09.2004 mit Grundstücksschätzung Nr. P3863 vom 05.10.2004 (Gemeindeparzelle Nr. 2119, Speckibünt)
- Übersichtsplan Landwirtschaftsgrundstück Kat. Nr. 196/IV, Äuleweg, mit Übersichtsplänen von Grundstücksschätzungen in den gleichen Gebieten.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung der vorstehenden Kauf- und Tauschgeschäfte inkl. der darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen, Auslösungen und zugehörigen Kreditsprechungen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

299 Verschönerung Schaaner Dorfbild / Genehmigung Endabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 03. Oktober 2001, Trakt. Nr. 256, wurde vom Gemeinderat das Projekt „Verschönerung Schaaner Dorfbild“ lanciert, indem zur Umsetzung des Projektes für die Jahre 2001 bis 2003 ein Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 300'000.-- bewilligt wurde.

Basierend auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 04. Juni 2003, Trakt. Nr. 131 und 03. September 2003, Trakt. Nr. 210, wurde der Perimeter des Projektes ausgeweitet, sowie die Dauer des Förderungsprogramms bis 30. Juni 2004 verlängert.

Insgesamt wurden 26 Objekte gefördert. Der Gesamteindruck einer massgeblichen Verbesserung des Erscheinungsbildes entlang der Hauptverkehrsstrassen kann bekräftigt werden.

Die Endabrechnung im Betrage von CHF 300'640.95 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem indexierten Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 301'869,55 resultiert eine Kostenunterschreitung von CHF 1'228.60 resp. 0,41 %.

Dem Antrag liegen bei

- Kostenkontrolle
- Teuerungsrechnung vom 09. November 2004
- Endabrechnung vom 09. November 2004

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt folgende Beschlussfassung:

Die Endabrechnung vom 09. November 2004 betreffend das Projekt „Verschönerung Schaaner Dorfbild“ im Betrage von CHF 300'640,95 wird genehmigt.

Erwägungen

Die Aktion ist nunmehr beendet und hat eine wesentliche Verbesserung gebracht. Leider fehlen noch drei Häuser. Gerade diese Hausbesitzer aber hätte man gerne für eine Fassadenrenovation gewonnen. Sollten diese Leute zu einem späteren Zeitpunkt eine Renovation beabsichtigen, so würde man über diese Fälle im Gemeinderat separat diskutieren. Im Gemeinderat könnte man sich gut vorstellen, dass in einem solchen Fall die

gleichen Bedingungen wie für die anderen Hausbesitzer an der Landstrasse gelten würden.

Der Kommission Dorfbildverschönerung wird ein Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

302 Information: Schreiben der F.L. Regierung zum Industriezubringer

Ausgangslage

Folgendes Schreiben der F.L. Regierung zum Industriezubringer Schaan vom 03. November 2004 ist bei der Gemeinde Schaan eingetroffen:

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 02. November 2004 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Das Tiefbauamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan die Planung und Realisierung der 1. Etappe der Nordspange Schaan, von der Feldkircherstrasse zur Bändererstrasse, auf der Basis des rechtskräftigen Verkehrsrichtplanes unverzüglich an die Hand zu nehmen.*
- 2. Da es sich beim vorliegenden Strassenstück um eine Verbindungsstrasse zwischen zwei Landstrassen handelt, fällt auch das neu zu erstellende Strassenstück in diese Strassenkategorie.*
- 3. Vor Beginn der Planung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10. März 1999 unter Einbezug aller betroffenen Kreise durchzuführen. Insbesondere sind bei diesem Strassenneubau Aspekte der Emissionen und der Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie die Folgewirkungen einer Weiterführung bis zur Zollstrasse zu berücksichtigen.*
- 4. Im Weiteren ist eine Verlängerung des „Schwarz Strässle“ als Rundweg, westlich der Bahnlinie bis auf die Höhe der Tennishalle, inklusive einer kreuzungsfreien Querung des neuen Strassenstücks, zu prüfen.*

Das Schreiben der F.L. Regierung wird zur Kenntnis genommen.

Informationen

1. Sondersitzung zum Thema Gemeindesaal

Am Mittwoch, 19. Januar 2005, findet eine Sondersitzung des Gemeinderates zum Thema „neuer Gemeindesaal“ statt.

2. Schaaner Tag im Kunstmuseum

Ein Gemeinderat erwähnt, dass der Schaaner Tag im Kunstmuseum sehr gut angekommen sei. Allen Verantwortlichen und Beteiligten wird ein grosses Kompliment ausgesprochen.

Schaan, 03. Dezember 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher